

Kurztitel

Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 471/2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 425/2012

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

31.12.2012

Außerkrafttretensdatum

07.10.2015

Text

§ 6. (1) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen A3a, A3b, A3c und A3d** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag des Folgemonats zu übermitteln.

(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen A3e und A3f** ist unverzüglich nach Ablauf jenes Kalendervierteljahres zu melden, das sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres endet.